



STADT ASCHAFFENBURG

Fäll- und Schnittverbot für Bäume und Gehölze gilt wieder ab dem 1. März

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze

in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu fällen, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Generell gelten die Verbote sowohl für den bebauten Bereich (Innenbereich) als auch für den Außenbereich. Unter gärtnerisch genutzten Flächen sind hier insbesondere erwerbsgartenbaulich genutzte Bereiche und Kleingartenanlagen zu verstehen. Das Fällverbot für Bäume gilt daher zwar nicht für diese Bereiche, ist aber bei Grünflächen, Parkanlagen und sonstigen Außenanlagen (z. B. Sportplätze, Böschungen, Straßengräben) wirksam. Für Hecken, Gebüsche und andere Gehölze gilt das Verbot jedoch auch in gärtnerisch genutzten Flächen.

Zwar sieht das Gesetz auch Ausnahmen vom zeitlichen Fäll- und Schnittverbot vor (z.B. zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht), ob diese jedoch im Einzelfall vorliegen, ist nicht immer auf den ersten Blick zweifelsfrei zu beantworten. In jedem Fall sollten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vorab die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis setzen und den Sachverhalt schildern.

Da es in Aschaffenburg keine Baumschutzverordnung gibt, kann sich die Behörde auf diese Weise bereits im Voraus einen Eindruck von den betroffenen Bäumen oder Gehölzen machen, Informationen mit an die Hand geben und die Rechtslage prüfen. Sollte es einen Bedarf für einen Ortstermin geben, stehen die Fachkräfte für Naturschutz oder der städtische Baumberater im Garten- und Friedhofsamt ebenfalls (kostenfrei) zur Verfügung.

Oftmals ist die Fällung des Baumes aus Alters- oder Platzgründen gar nicht nötig, sondern ein Einkürzen der Krone oder ein Entlastungsschnitt reichen aus. Nach den Erfahrungen der Unteren Naturschutzbehörde können durch die Beratung der Bürger, aber auch von Bau- oder Gartenbauunternehmen, immer wieder Bäume vor einer Fällung bewahrt werden.

Der frühzeitige Kontakt hilft darüber hinaus, nachträgliche Probleme zu vermeiden. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das zeitliche Fäll- und Schnittverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Unabhängig von den genannten Verboten ist in jedem Fall und ganzjährig der Artenschutz zu beachten. Dies bedeutet, dass auch wenn eine Ausnahme vom Fäll- und Schnittverbot vorliegt oder die Fällung im Zeitraum Oktober bis Februar stattfinden soll, keine Vögel oder andere besonders geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse, erheblich gestört, verletzt oder getötet werden dürfen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere. Um keine Straf- oder Bußgeldvorschriften zu verwirklichen, sollte jeder Baum und jedes Gehölz eigenverantwortlich nach Nisttätigkeiten untersucht werden. Auch während der Monate Oktober bis Februar können sich geschützte Tierarten wie Fledermäuse in noch so kleinen Höhlungen und Spalten ein Winterquartier gesucht haben.

Neben besonders geschützten Tieren kann auch bei den betroffenen Bäumen und Gehölzen ein besonderer Schutz vorliegen, der ganzjährig zu beachten ist. Befinden sich die Bäume

und Gehölze z.B. in einem Naturschutzgebiet bzw. sind als Biotop, geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturdenkmal ausgewiesen, so dürfen diese weder im Sommer- noch im Winterhalbjahr gefällt oder abgeschnitten werden. Ob dies zutrifft, kann bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Bäume können auch in Bebauungsplänen als zu erhaltend festgesetzt oder als Auflage Bestandteil einer Baugenehmigung sein – die Fällung von Bäumen kann also auch baurechtliche Konsequenzen haben. Informationen hierzu erhalten die Bürger im städtischen Stadtplanungsamt oder im Bauordnungsamt.

Die Erhaltung von Bäumen und Gehölzen hat für die Stadt Aschaffenburg eine wichtige Bedeutung, da diese nicht nur einen wertvollen Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen, sondern darüber hinaus auch das Stadt- und Landschaftsbild beleben und gliedern, Erholungsmöglichkeiten bieten und einen großen Beitrag für die Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet leisten.

Wenn sämtliche Erhaltungsmaßnahmen nicht ausreichen und ein Baum gefällt werden muss, sollte an der gleichen oder an anderer Stelle ein neuer geeigneter Laubbaum nachgepflanzt werden. Vorschläge für die Pflanzung erhalten die Bürger oder Unternehmen bei der Unteren Naturschutzbehörde oder beim Bauberater (Garten- und Friedhofsamt).

Ansprechpartner im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Naturschutzbehörde) ist Andreas Hettler, Pfaffengasse 11, Zimmer 004, Tel. 06021 / 330-1308.

Hintergrund:

Bäume

- bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleintiere (Auf einer Eiche können z.B. bis zu 300 verschiedene Insektenarten leben.)
- bringen Grün in die Stadt
- gliedern und beleben unser Stadtbild
- spenden Schatten
- verbessern die Luftqualität
- dämpfen Lärm und bremsen den Wind.

Ein großer Laubbaum

- verdunstet pro Tag ca. 500 Liter Wasser und erhöht dadurch die Luftfeuchtigkeit
- produziert täglich über 40 Kilogramm Sauerstoff und deckt damit den Bedarf von ca. 10 Menschen
- nimmt an einem Sonnentag ca. 56 Kilogramm Kohlendioxid auf
- kann nur durch die Neupflanzung von 2.700 jungen Bäumen mit einem Kronenvolumen von 1 Kubikmeter vollwertig ersetzt werden
- Messungen haben ergeben, dass die Luft an einer baumfreien Straße drei- bis viermal stärker mit Staub belastet ist, als an einer Straße mit Baumbestand. Der Staub bleibt am Blatt- und Astwerk hängen und wird vom Regen abgespült. Eine 30 Jahre alte Kastanie bindet jährlich etwa 120 kg Staub.